



GROSSRATSWAHLEN 2017

MEMENTO AN DIE POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Kantonsverfassung (Art. 84, 85 und 86 KV);
2. Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GpolR);
3. Dekret über den Wahlmodus des Grossen Rates vom 9. März 2016;
4. Beschluss des Staatsrats vom 2. November 2016 über die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2017-2021 (StrB).

II. KANDIDATENLISTEN

1. Listenhinterlegung

Die Listen müssen **spätestens am Montag, 30. Januar 2017, 18 Uhr, beim Bezirkspräfekten** gegen Empfangsbestätigung hinterlegt sein (Art. 138 GpolR).

Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 GpolR).

Der Parlamentsdienst und die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten wird den politischen Parteien demnächst eine Einladung zu einer Informationsveranstaltung im Hinblick auf die Grossratswahlen zukommen lassen. Diese Sitzung findet im Dezember 2016 in Sitten statt.

2. Darstellung

Die Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Abgeordnete oder Suppleanten (Ersatzpersonen) im Bezirk zu wählen sind (Art. 140 Abs. 1 GpolR).

Die Liste muss unter Nichtigkeitsstrafe mindestens die Kandidatur eines Abgeordneten und einer Ersatzperson enthalten (Art. 136 Abs. 3 GpolR).

Die Liste muss für jeden Kandidaten folgende Angaben enthalten:

- ♦ den Namen;
- ♦ den Vornamen;
- ♦ den Beruf;
- ♦ die Funktion (fakultativ);
- ♦ das Geburtsdatum;
- ♦ den Wohnsitz (genaue Adresse);
- ♦ die Unterschrift (diese gilt als Kandidaturannahmeerklärung).

Jede Person, deren Name auf einer Kandidatenliste aufgeführt ist, muss schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur annimmt. Hierfür genügt das Unterschreiben der Kandidatenliste. **Fehlt diese Erklärung oder die Unterschrift des Kandidaten im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird der Name vom Präfekten von der Liste gestrichen** (Art. 139 GpolR). Der Kandidat kann seine Unterschrift nach der Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen.



Kein Name darf gleichzeitig auf der Liste der Abgeordneten und jener der Ersatzpersonen vorkommen. Ist dies der Fall, wird er von der Liste der Ersatzpersonen gestrichen (Art. 140 Abs. 2 GpolR).

Mehrfache Kandidaturen sind untersagt. Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste im gleichen Bezirk vorkommt, wird vom Bezirkspräsidenten sofort auf allen Listen gestrichen (Art. 141 Abs. 2 GpolR). Der Kandidat, dessen Namen auf einer Liste in mehreren Bezirken vorkommt, wird sofort vom Staatsrat auf allen Listen gestrichen (Art. 141 Abs. 3 GpolR).

Die Liste muss beinhalten:

- ♦ eine Bezeichnung, die sie von anderen Listen unterscheidet (Art. 138 Abs. 3 GpolR);
- ♦ die Unterschrift von mindestens **10 Stimmbürgern, die im Bezirk stimmberechtigt sind** (Art. 142 Abs. 1 GpolR), mit Angabe:
 - ihres Namens und Vornamens;
 - ihres Berufes;
 - ihres Geburtsdatums;
 - ihres politischen Wohnsitzes (genaue Adresse);
 - ihrer Unterschrift.

Jeder Listenunterzeichner muss diese Angaben handschriftlich und leserlich auf der Liste anbringen (Art. 11 Abs. 1 StrB).

Kein Stimmbürger darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen, noch kann er seine Unterschrift nach Hinterlegung der Liste zurückziehen (Art. 143 und 144 GpolR).

Die Liste kann nach ihrer Hinterlegung nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 145 GpolR).

3. Listenbezeichnung, Listengruppen

Betreffend die Listenbezeichnung muss auf eine wichtige **Neuheit** hingewiesen werden.

Gemäss dem neuen Art. 138bis GpolR bilden die Listen, welche die gleiche Bezeichnung und die gleiche Ordnungsnummer aufweisen, eine **Listengruppe** auf der Ebene des Wahlkreises.

Die Grossratswahlen vom 5. März 2017 werden nach dem neuen System der **doppelt-proportionalen Vertretung** stattfinden. Mit diesem Wahlsystem werden die Sitze zuerst unter den verschiedenen Listengruppen des Wahlkreises verteilt (Art. 155 GpolR). Die Bezeichnung spielt daher eine zentrale Rolle zumal die in jedem Bezirk des Wahlkreises hinterlegten Listen **die gleiche Bezeichnung** aufweisen müssen, um derselben Listengruppe anzugehören.

Die Botschaft des Staatsrats betreffend das Dekret über den Wahlmodus des Grossen Rates präzisiert:

„Der Begriff « Listengruppen » ist wichtig, da er dazu dient, die Sitze zwischen den Parteien im Wahlkreis zuzuteilen. Dieser neue Artikel [138bis] bestimmt, dass die Listen, welche die gleiche Bezeichnung [...] aufweisen, eine Listengruppe auf der Ebene des Wahlkreises bilden. Eine Listengruppe ist die Vereinigung aller Listen der Unterwahlkreise, welche die gleiche Bezeichnung in einem Wahlkreis aufweisen. Die Listen der Partei A in allen Unterwahlkreisen bilden somit die Listengruppe A. Figuriert eine Liste einzig in einem Unterwahlkreis, so bildet sie trotzdem eine Listengruppe. Die Listengruppen dienen der Zuteilung der Sitze zwischen den politischen Kräften im Wahlkreis (Art. 155). Gemäss dieser Bestimmung müssen die Listen die gleiche Bezeichnung haben, damit sie innerhalb des Wahlkreises in der gleichen Listengruppe sind. Diese Anforderung verursacht kaum Schwierigkeiten; die meisten Parteien benutzen bereits heute eine gleiche

*Bezeichnung. Zu bemerken jedoch ist, dass beispielsweise die Listen « SP » und « Linksallianz » nicht zur gleichen Listengruppe gehören können, weil ihre Bezeichnung unterschiedlich ist (man kann dabei ebenfalls an regionale Listen wie etwa « Entremont Autrement » denken). **Die Parteiverantwortlichen haben darauf zu achten, dass für alle hinterlegten Listen eine identische Bezeichnung benutzt wird, wenn sie eine Listengruppe im Wahlkreis bilden wollen.** Eine Beifügung über die Region ist grundsätzlich nicht zulässig; eine solche Beifügung ist übrigens kaum von Nutzen, da der Wahlzettel wie bereits heute den betroffenen Unterwahlkreis erwähnt. Schliesslich müssen die Listen eine gleiche Bezeichnung tragen, um eine Listengruppe zu bilden; **eine Erklärung der verschiedenen Parteivertreter ist nicht genügend.**“*

Es kann ein anderes Beispiel aus dem Jahr 2013 genannt werden: wird die Liste „SP – Juso – Gewerkschafter“ im Bezirk Visp hinterlegt, so kann diese keine Listengruppe mit der hinterlegten Liste „Sozialdemokratische Partei (SP) und Unabhängige“ im Bezirk Leuk bilden. Die Listen müssen **die gleiche Bezeichnung** aufweisen, damit sie eine Listengruppe auf Ebene des Wahlkreises bilden (vgl. Art. 138bis GpolR). Die Bezeichnung der Listen muss identisch sein; d.h. sie müssen Wort für Wort übereinstimmen; eine teilweise identische Bezeichnung genügt gemäss Art. 138bis GpolR nicht.

Dies gesagt: bei einer gemeinsamen Liste kann grundsätzlich (sofern der zur Verfügung stehende Platz genügend ist) auf dem Wahlzettel die politische Partei (oder ihre Abkürzung) nach der Bezeichnung von Namen, Vornamen, Beruf (oder Funktion) und Wohnsitz eines Kandidaten, aufgeführt werden. Lautet die Listenbezeichnung zum Beispiel „Linksallianz“, ist es möglich nach jedem Kandidaten seine politische Zugehörigkeit zu erwähnen: „(SP)“ oder „(CSP)“ oder „(die Grünen)“, usw.

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass die Parteiverantwortlichen gewährleisten müssen, dass die hinterlegten Listen in den Bezirken des Wahlkreises die gleiche Bezeichnung aufweisen, wenn sie eine Listengruppe bilden wollen. Die politischen Parteien sind für die Bezeichnung der von ihnen hinterlegten Listen verantwortlich.

Im Übrigen dürfen die hinterlegten Listen nicht verbunden werden (Art. 149 GpolR; das System der doppelt-proportionalen Vertretung erlaubt es nicht, dass eine Partei mehrere Listen im gleichen Bezirk hinterlegt).

4. Vertreter

Die Listenunterzeichner müssen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der für die Verbindung zu den Behörden besorgt ist, bezeichnen. Unterlassen sie dies, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter (Art. 142 Abs. 2 GpolR).

Der Vertreter (oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben (Art. 142 Abs. 3 GpolR).

III. WAHLZETTEL

1. Angaben, die der Wahlzettel enthalten muss

-- das Datum und die Bezeichnung der Wahl

Diese Bezeichnung wird vom zuständigen Departement festgelegt; sie ist für alle Listen desselben Unterwahlkreises uniform.

-- die Nummer der Liste

Dies ist eine **Neuheit**: gemäss Art. 148 Abs. 3 GpolR teilt das zuständige Departement jeder Listengruppe in jedem Wahlkreis eine Ordnungsnummer zu. Diese Ordnungsnummer bildet integrierenden Bestandteil jeder Liste. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt mittels Losziehung zwischen den Listengruppen, die in allen Bezirken des Wahlkreises hinterlegt worden sind. Die anderen Listen oder Listengruppen erhalten eine folgende Ordnungsnummer, nötigenfalls durch Losziehung.

Die Losziehung findet am Montag, 30. Januar 2017 um 18h30 in Sitten statt.

Die Vertreter der kantonalen politischen Parteien dürfen dieser Losziehung beiwohnen (eine Einladung wird ihnen zur gegebenen Zeit zugestellt).

-- die Bezeichnung der Liste

Erinnerung: um eine Listengruppe zu bilden (vgl. Art. 138bis GpolR), müssen die Listen die gleiche Bezeichnung aufweisen.

Der Listenvertreter muss angeben, ob die Bezeichnung auf Deutsch, Französisch oder in beiden Sprachen erfolgt. Es ist möglich eine Listenverbindung zu bilden wenn die Bezeichnung der Liste in einem Unterwahlkreis in beiden Sprachen und in einem anderen nur auf Deutsch (oder auf Französisch) ist. (Die Liste hat die gleiche Bezeichnung, einzig ändert ob die Bezeichnung übersetzt wurde oder nicht).

-- die Bezeichnung der Kandidaten

Name (evtl. des Ehegatten), Vorname, evtl. Funktion oder Beruf, Wohnsitz. Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge, wie sie auf der hinterlegten Liste stehen, gedruckt.

2. Druck der Wahlzettel

Erfolgt ausschliesslich durch die Kantonsverwaltung. **Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen selbst keine Wahlzettel drucken.**

3. Versand der Wahlzettel

Erfolgt durch die Kantonsverwaltung an die Gemeinden, die jedem Stimmbürger einen vollständigen Satz sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel zustellen.

4. Bestellungen der Wahlzettel

Die Parteivertreter können beim unterzeichnenden Departement zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für ihren Gebrauch beziehen.

Bestellungen haben **bis Montag, 30. Januar 2017** zu erfolgen.

5. Format der Wahlzettel

Die definitiv erstellten Kandidatenlisten bilden die amtlichen Stimmzettel.

Gültig sind nur die von der Kantonsverwaltung gelieferten leeren amtlichen und gedruckten Wahlzettel. Die Parteien dürfen mithin keine Wahlzettel drucken.

IV. **ZUSATZINFORMATIONEN**

Auf der Webseite des Kantons (www.vs.ch unter der Rubrik „Abstimmungen, Wahlen“) gibt es mehrere nützliche Dokumente betreffend die kantonalen Wahlen vom März 2017. So können insbesondere unter dieser Adresse folgende Dokumente angesehen oder heruntergeladen werden:

- die Beschlüsse des Staatsrats vom 2. November 2016 betreffend die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- die Mementos zuhanden der politischen Parteien und Gruppierungen für die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- die Formulare der Kandidaten- und Listenunterzeichnerlisten für die Grossrats- und Staatsratswahlen (erster und zweiter Wahlgang).

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung (französisch: 027 / 606.47.55 und 606.47.71; deutsch: 027 / 606.47.51 und 606.47.70).

Sitten, November 2016

DAS DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND INSTITUTIONEN
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten